

499/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr.Feurstein  
und Genossen

betreffend Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AM PFG) BG BI. Nr.315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.1 47/1997 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 sechster Satz lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben, worin sie auch die mangelnde Voraussetzung für die Gewährung der Sondernotstandshilfe wegen Vorliegen einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind geltend machen kann.“

2. § 10 wird folgender Absatz X angefügt:

„(8) § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.1 47 /1997 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

**BEGRÜNDUNG**

Mit dieser Änderung soll rückwirkend ab Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes 1996 den Gemeinden eine inhaltliche Berufungsmöglichkeit gegen Kostenvorschreibungen des Arbeitsmarktservices in Bereich der Sondernotstandshilfe eingeräumt und damit ein faires Verfahren sichergestellt werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.